

Welche Gesetze wir nicht mehr brauchen

14 Rechtsanwälte wählen jeweils ein Gesetz aus, das man ersatzlos streichen kann: Die große trend.LAW-Deregulierungsinitiative mistet Österreichs Gesetzesbestand aus. Spoiler: Es gibt Ideenüberschuss, die Strecke könnte noch viel länger ausfallen.

Ein gutes halbes Jahr hat Staatssekretär Sepp Schellhorn gebraucht, um eine Liste mit 160 Ideen zu Deregulierung und Entbürokratisierung vorzulegen. Die trend.LAW-Community, bestehend aus 14 Anwältinnen und Anwälten, kam in nur wenigen Tagen auf jedenfalls zwölf Ideen, wie man den heimischen Gesetzesdschungel vereinfachen könnte. Aber eigentlich ist das noch stark untertrieben, denn manche Kanzleien meldeten gleich so viele Vorschläge, dass sie aus Platzmangel gar nicht alle abgedruckt werden konnten. In nahezu allen Rechtsbereichen orten die Experten Reform-,

von ANGELIKA KRAMER

bzw. Vereinfachungsbedarf. Besonders oft wurde das Gebührenrecht in seinen unterschiedlichen Ausprägungen als veraltet und wirtschaftsschädlich angeprangert. Auch das gute alte Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB), das zu weiten Teilen noch aus dem Jahr 1812 stammt, bekam gleich zwei Mal sein Fett ab.

Ein besonders origineller Vorschlag zur Einsparung kam von Georg Eisenberger, Experte für Öffentliches Recht: Er kritisiert die schlechte Lesbarkeit des Umweltverträglichkeitsgesetzes, denn:

„Im gesamten Gesetz wird der Lesefluss dadurch gestört, dass der extrem häufig vorkommende Begriff „Projektwerber“ mit „der Projektwerber/die Projektwerberin“ besonders langatmig gegendert wird. Diese Doppelbezeichnung wird z. B. im besonders schwierig zu lesenden § 3 insgesamt zehn Mal verwendet“, führt er aus. Bewilligungsanträge, so Eisenberger, würden aber so gut wie nie von Privatpersonen, sondern von Unternehmen gestellt. Sein Vorschlag: Es sollte künftig nur mehr „die Projektwerberin“ heißen, schließlich wären die wichtigsten Gesellschaftsformen – AG und GmbH – weiblich.



Martin Schiefer und Christian Schöller-Richter, Partner bei Schiefer, Vergaberecht

Gewährleistung von Sicherheit und Verteidigungsfähigkeit ist eine Grundvoraussetzung des Zusammenlebens im Staat. Es handelt sich um gesellschaftlich notwendige Aufgaben, ohne die die Resilienz unserer kritischen Infrastruktur und Schutz unserer Demokratie unmöglich sind.

Österreich braucht deshalb im Bereich „Defense“ eine Regulierung, die den aktuellen Verhältnissen angemessen und gleichzeitig mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Aktuell leistet das österreichische

Kriegsmaterialiengesetz (KMG) beides nicht, weshalb es abgeschafft gehört.

Das KMG ist ein rein nationales Gesetz. In seinen zentralen Punkten wurde es ohnehin schon vom unionsrechtlich determinierten Außenwirtschaftsgesetz überholt. Trotzdem gilt es immer noch und führt insbesondere bei der Frage des Reexports von Kriegsmaterial zu massiven Rechtsunsicherheiten.

Diese Doppelgleisigkeit von KMG und Außenwirtschaftsgesetz erschwert dringend nötige Investitionen und lähmt österreichische Unternehmen, die an europäischen Verteidigungsinitiativen mitwirken wollen. Eine Vereinheitlichung, etwa durch Integration der tatsächlich noch relevanten Bestimmungen des KMG in das Außenwirtschaftsgesetz, würde dringend notwendige Rechtssicherheit schaffen, Verwaltung vereinfachen und Österreich als verlässlichen Partner in der europäischen Sicherheitsarchitektur stärken.



Daniela Huemer, Partnerin bei Haslinger Nagel, Immobilien- und Stiftungsrecht

Die Mietvertragsgebühr ist ein überkommenes Finanzierungsinstrument. Für Mietverträge über Wohnräume wurde sie bereits abgeschafft. Der Gesetzgeber begründete den Entfall dieser Gebühr mit der Entlastung der Mieterinnen und Mieter angesichts steigender Wohnkosten. Auch stehe der Mietvertragsgebühr keinerlei Leistung gegenüber. Es spricht einiges dafür, die Gebühr zur Gänze zu streichen:

- Auf dem Immobilienmarkt vereinfacht die Abschaffung den Vertragsabschluss, senkt Verwaltungskosten und beseitigt Verzerrungen bei Mietpreisbildung.
- Die Gebührenbemessung ist komplex,